

Dr. Friedrich Isenbart

Versicherungsaufsicht

BaFin verschärft Anforderungen

Die BaFin verschärft die Anforderungen an Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder von Versicherungsunternehmen. Unbestimmte Regelungen werfen Fragen auf.

Als Reaktion auf die Finanzkrise erließ der Gesetzgeber im Juli 2009 Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsräten von Kredit- und Versicherungsunternehmen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) regelt seither Anzeigepflichten, Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit sowie Sanktionsmaßnahmen, wenn Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder gegen Sorgfaltspflichten verstoßen. Zur Konkretisierung der Anforderungen veröffentlichte die BaFin 2010 ein erstes Merkblatt. In der neuen, im Dezember 2012 veröffentlichten Fassung¹ verschärft die BaFin die Anforderungen an Aufsichts- und Verwaltungsräte noch einmal.

Regelmäßige Weiterbildung gefordert

So wendet die BaFin künftig bei der Bewertung von Sachkunde und Zuverlässigkeit der Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder strengere Maßstäbe an. Nach § 7a Abs. 4 Satz 1 VAG müssen Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder sachkundig und zuverlässig sein. Sie müssen in der Lage sein, die vom Versicherungsunternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu bewerten und, falls erforderlich, Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen.

Neu bestellten Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder ist es möglich, die erforderliche Sachkunde auch nach Amtsantritt im Wege der Fortbildung zu erlangen. Darüber hinaus fordert die BaFin nun auch die ständige Weiterbildung. Alle Mitglieder von Kon-

¹ BaFin: Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG, 3. Dezember 2012

trollgremien müssten sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen basierend auf einem aktuellen Informationsstand treffen. Hierzu sei es notwendig, sich durch „geeignete Maßnahmen“ weiterzubilden. Vor dem Hintergrund sich ständig verändernder regulatorischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist diese Anforderung nachvollziehbar, aber unkonkret.

Unklar bleibt insbesondere, wie die Weiterbildung auszusehen hat und in welcher Form diese nachgewiesen werden soll. Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder sollten in jedem Fall Vorkehrungen treffen, um ihre Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten. Alle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten sie dokumentieren.

Wie viel Zeit muss sein?

Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder müssen zuverlässig sein. Persönliche Umstände dürfen der Ausübung des Kontrollmandats nicht entgegenstehen. Neu ist zum einen, dass die BaFin die Zuverlässigkeit eines Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieds auch von dessen zeitlichem Einsatz abhängig macht. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung des Amtes setze eine angemessene persönliche zeitliche Verfügbarkeit voraus. Welchen zeitlichen Umfang die BaFin für angemessen hält, konkretisiert sie nicht weiter. Auch in diesem Punkt bleibt das Merkblatt unbestimmt. Die gesetzliche Begrenzung der Mandatszahl auf höchstens fünf Kontrollmandate (§ 7a Abs. 4 Satz 4 VAG) gibt weiterhin den einzigen verbindlichen Rahmen zur Beurteilung des nötigen Zeiteinsatzes.

Zum anderen gilt ein Aufsichtsratsmitglied für die BaFin als unzuverlässig, wenn Interessenskonflikte bestehen. Diese vermutet die BaFin dem neuen Merkblatt zufolge insbesondere im Zusammenhang mit der eigenen wirtschaftlichen Betätigung des Aufsichtsratsmitglieds. Interessenskonflikte seien beispielsweise anzunehmen, wenn „das Mitglied, ein naher Angehöriger des Mitglieds oder ein von einem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem beaufsichtigten Unternehmen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann“. Wann aus einer Geschäftsbeziehung eine „gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit“ folgt, stellt die BaFin nicht klar. Berechtigterweise warf so beispielsweise der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft die Frage auf, ob es bereits eine wirtschaftliche Abhängigkeit darstellt, wenn das Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglied bei dem beaufsichtigten Unternehmen versichert ist.

Aktiv Auskunft fordern

Über die Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit hinaus konkretisiert die BaFin im neuen Merkblatt auch die Pflichten von Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern. Grundsätzlich müssen Aufsichtsorgane ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig nachkommen, um Verstöße der Geschäftsleitung gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung aufzudecken und zu beseitigen (§ 87 Abs. 8 VAG). Dazu gehört neben der Teilnahme an Sitzungen und deren Vorbereitung auch die Begleitung der Entwicklung des Unternehmens zwischen den Sitzungen.

Dem Aufsichtsratsmitglied kommt gegenüber der Geschäftsleitung ein Auskunftsrecht zu. Die BaFin macht nun deutlich, dass dieses Auskunftsrecht nicht passiv zu verstehen ist. Die Ausübung der Kontrollfunktion setze „eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch das Aufsichtsorgan gegenüber der Geschäftsleitung voraus“. Bisher hieß es lediglich, eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts komme in Betracht. Damit konkretisiert und verschärft die BaFin die Aufsichtspflicht. Einem Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglied wird es in Zukunft schwerer fallen, sich gegenüber der BaFin gegen den Vorwurf unzureichender Kontrolle mit dem Argument zu verteidigen, dass die Geschäftsleitung ihn nicht von sich aus ausreichend informiert habe.

In ungewöhnlich weitreichendem Maß greift die BaFin mit den Vorgaben des neuen Merkblatts auch in die individuelle Eigenorganisation der Mitglieder von Kontrollgremien ein. Mit strengeren Anforderungen versucht die BaFin die Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder zu gewissenhafterer Sitzungsvorbereitung anzuhalten: So sollten die in Leitungsgremien üblichen schriftlichen Entscheidungsvorlagen „nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt werden“. Auch die Praxis, Sitzungsunterlagen ausschließlich durch Mitarbeiter des Mandatsträgers vorbereiten zu lassen, hält die BaFin für „nicht ausreichend“. Damit betont die BaFin die persönliche Verantwortung der Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder.

Bei Verstößen droht Abberufung

Ein Verstoß gegen die dargestellten Pflichten hat Konsequenzen. Die BaFin kann nach § 1b Abs. 6 VAG nach erfolgloser Verwarnung die Abberufung des Organmitglieds verlangen und ihm die Tätigkeit untersagen. Wenn ein wesentlicher Pflichtverstoß vorliegt, kündigt die BaFin im neuen Merkblatt Abberufungsverlangen sowie Tätigkeitsuntersagungen auch ohne vorherige Verwarnung an. Die BaFin hat nach § 1b Abs. 4 Nr.3 VAG außerdem die Möglichkeit, einen Sonderbeauftragten anstelle des abberufenen Organmitglieds einzusetzen.

Das Risiko der Pflichtverletzung und damit einhergehender BaFin-Sanktionen steigt für Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder mit den verschärften Anforderungen der Versicherungsaufsicht. Wenngleich einige Regelungen unkonkret bleiben oder in die individuelle Selbstorganisation eingreifen, definiert das neue Merkblatt dennoch einen Orientierungsrahmen für das pflichtgemäße Handeln von Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern. Die BaFin macht deutlich, dass sie informierte, aktiv handelnde und zeitlich sowie inhaltlich engagierte Kontrollgremien in den Versicherungsunternehmen verlangt.

Dr. Friedrich Isenbart
Rechtsanwalt

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 21

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

friedrich.isenbart@wilhelm-rae.de

AG Essen: PR 1597